

# **Kommunales Förderprogramm der Stadt Ebermannstadt zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung Ebermannstadt**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.07.2018 beschlossen das Kommunale Förderprogramm der Stadt Ebermannstadt zur Durchführung privater Fassadengestaltungs – und Sanierungsmaßnahmen für die Geltungsbereiche der Sanierungsgebiete „Stadtkern Ebermannstadt“ und Altstadtsanierung Breitenbach“ fortzuschreiben.

## **§ 1 Zweck und Ziel der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die finanzielle Unterstützung privater Baumaßnahmen, die dem Erhalt und der städtebaulichen Entwicklung der historischen Altstadt von Ebermannstadt und ihres charakteristischen Ortsbildes dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur äußeren Gestaltung der Fassaden, die die Ziele der Altstadtsanierungen ergänzen und begleitend unterstützen. Denkmalpflegerische Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Ebermannstadt bilden die Fördergebiete der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Stadtkern Ebermannstadt“ und Altstadtsanierung Breitenbach“. Die räumliche Abgrenzung ist der Kartenanlage zu diesem Programm oder der Gestaltungssatzung zu entnehmen.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden, einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Befestigung und Begrünung sowie Entsiegelung und Entkernung.

Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.

## **§ 4 Materielle Anforderungen an die Gestaltung**

Die geplante Maßnahme muss den Richtlinien der Gestaltungssatzung entsprechen. Besonders gilt es, die Gebote zur Dacheindeckung und Fassadengestaltung, zu Fenster und Fensterläden, zu Hauseingängen, Türen und Toren, Einfriedungen, Begrünung und Entsiegelung zu beachten.

## **§ 5 Grundsätze der Förderung**

1. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.
2. Von der Stadt werden bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten einer Gesamtmaßnahme als Zuwendung übernommen, höchstens jedoch 12.500 €. Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.
3. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
4. Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
5. Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des mit der Sanierungsberatung beauftragten Planungsbüros.

## **§ 6 Bewilligungsstelle**

Zuständig für die Bewilligung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs ist die Stadt Ebermannstadt.

## **§ 7 Verfahren**

1. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Ebermannstadt und des Sanierungsbeauftragten schriftlich bei der Stadtverwaltung Ebermannstadt einzureichen.
2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - (1) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  - (2) ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000,
  - (3) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beratenden Planungsbüros,
  - (4) eine Kostenschätzung,
  - (5) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3. Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000 €.- sind zwei, ansonsten sind drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Ebermannstadt zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend zu beschreiben.
4. Die Stadt Ebermannstadt und der Sanierungsbeauftragte prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
5. Die Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme auf Grundlage des vorgelegten Kostennachweises.

#### **§ 8 Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich**

1. Dieses Programm wird für die Jahre 2018 – 2022 aufgelegt. Es kann in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken durch Beschluss des Stadtrates Ebermannstadt verlängert, verändert oder aufgehoben werden.
2. Das Programm wird in den Jahren 2018 – 2022 jährlich mit einer Fördersumme von insgesamt 70.000 € ausgestattet.
3. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebaufördermittel gewährt werden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Stadt Ebermannstadt, den 16.07.2018

gez. Christiane Meyer  
1. Bürgermeisterin